

# **SATZUNG**

## **des Vereins**

### **Theaterjugendclub und Musiktheaterwerkstatt „Chamäleon“ e.V.**

#### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Theaterjugendclub und Musiktheaterwerkstatt „Chamäleon“ e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Lutherstadt Wittenberg, Sternstraße 4
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§2 Vereinszweck und Ziele**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§51ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Vereinszweck ist insbesondere
  - a. die Förderung von Theater, Kunst und Kultur
  - b. die Förderung der Jugend-, Erwachsenen- und Altenhilfe und -bildung
  - c. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden
  - d. die Förderung der Erziehung und Volksbildung
  - e. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
  - f. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
  - g. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
  - h. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind
  - i. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
- (3) Die Tätigkeit des Vereins darf die Eigenständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit der Mitglieder nicht berühren.

(4) Der Verein strebt an, seinen Zweck insbesondere zu erfüllen durch:

- a. Schaffung gesellschaftsoffener, niederschwelliger Rahmenbedingungen, um das Zusammentreffen von Menschen aller Altersklassen, unabhängig von Ideologie, Herkunft, Geschlecht, Konfession oder Parteizugehörigkeit zu gewährleisten
- b. das Empowerment seiner Mitglieder, Nutzer\*innen und freiwillig Engagierten. Partizipative Strukturen motivieren zur aktiven Gestaltung der eigenen Lebenswelt, die durch theaterkünstlerische und soziokulturelle Freizeitbetätigung ihren Ausdruck finden.
- c. Organisation und Durchführung von Schulungen und Workshops im soziokulturellen Bereich
- d. die Förderung der Zusammenarbeit von Amateur\*innen und professionellen Künstler\*innen
- e. Öffentlichkeitsarbeit des Vereins über Tätigkeit und Zielsetzung
- f. die Netzwerkarbeit im Sozialraum z.B. mit lokalen Akteur\*innen, Einrichtungen und Vereinen, den Aufbau und die Pflege von Beziehungen zu anderen Einrichtungen und Vereinen.
- g. Projekte zur kulturellen und ästhetischen Bildung von allen für alle, sowie in der Ermöglichung gleichberechtigter kultureller Teilhabe
- h. die Durchführung von soziokulturellen Projekten, - vor allem Theaterprojekten-, die der persönlichen Stärkung des Individuums und der Stärkung des Gemeinwesens dienen. Dies wollen wir erreichen durch die freiwillige-, kritisch-konstruktive Auseinandersetzung mit Gemeinschaftsproblemen in sozialen, ökologischen und kulturellen Lebensbereichen.
- i. die Durchführung transgenerationaler Projekte
- j. die Einbindung des Vereins in den soziokulturellen Stadtentwicklungsprozess der Lutherstadt Wittenberg, sowie
- k. durch Erweiterung soziokultureller und sozialer Angebote der Lutherstadt Wittenberg und Umland.

(5) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. die Beschaffung von Mitteln,
- b. durch Beiträge und Spenden
- c. sowie die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- d. die Durchführung theaterpädagogischer, musikalischer, künstlerischer und kultureller Bildungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
- e. die Entwicklung und Durchführung von Theater-, Musik- und Kulturprojekten mit pädagogischem, gesellschaftlichem und kulturellem Bezug,
- f. die Zusammenarbeit mit Schulen, Bildungs-, Jugendhilfeeinrichtungen, Kulturinstitutionen, Vereinen sowie öffentlichen und freien Trägern,
- g. die Durchführung von Festivals, Aufführungen, kulturellen Veranstaltungen und Präsentationen künstlerischer Arbeiten,

- h. die Förderung internationaler Begegnungen, kulturellen Austauschs sowie gemeinsamer Projekte mit Partnerorganisationen im In- und Ausland,
- i. die Entwicklung innovativer Formate der kulturellen Bildung und soziokulturellen Projektarbeit,
- j. die Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern in kulturelle Projekte sowie die Förderung ehrenamtlichen Engagements im Bereich Kunst, Kultur und Jugendbildung.

### **§3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke zur Gewinnorientierung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten Sie auch keine Anteile des Vereinsvermögens
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Aufwandsentschädigungen können gezahlt werden. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand pauschal vergütet werden. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Die schriftliche Beitrittserklärung soll den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift, Rufnummer und Mailadresse sowie das Beitrittsdatum des\*r Antragstellers enthalten. Der Vorstand behält sich vor, eine Mitgliedschaft abzulehnen. Eine Ablehnung ist nicht anfechtbar.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - ordentliche Mitglieder
  - Kinder- und jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
  - Fördermitglieder
- (3) Nur ordentliche Mitglieder können in Vereinsämter gewählt werden. Kinder- und jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
- (4) Fördermitglieder können den Verein durch regelmäßige finanzielle und ideelle Zuwendungen unterstützen. Bei der Mitgliederversammlung können sie beratend zur Seite stehen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als 12 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

## §6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung,
- b. Der Vorstand

(2) Die Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - i. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Berichts des\*r Geschäftsführers; Entlastung des Vorstandes
  - ii. Festlegung der Aufgaben des Vereins.
  - iii. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
  - iv. Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
  - v. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- b. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Es erfolgt eine schriftliche oder elektronische Einladung an alle Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann online stattfinden.
- c. Die Mitgliederversammlung wird von dem\*r Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem\*r zweiten Vorsitzenden oder dem\*r Geschäftsführer\*in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- d. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung wird von den anwesenden Mitgliedern bestimmt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn wenigstens eines der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- e. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bei ordnungsgemäßer Ladung.
- f. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- g. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.

h. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- i. Ort und Zeit der Versammlung
- ii. die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- iii. die Zahl der teilnehmenden Mitglieder,
- iv. die Tagesordnung,
- v. Beschlüsse, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- vi. die Art der Abstimmung.
- vii. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

(3) Der Vorstand besteht aus: Dem\*r Vorsitzenden; dem\*r zweiten Vorsitzenden, dem\*r Schatzmeister\*in

- a. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden.
- b. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes geschäftsführend im Amt.
- c. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- d. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand vorübergehend ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder bestellen. In der nächsten Mitgliederversammlung wird dann ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer des Ausgeschiedenen gewählt.
- e. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- f. Vorstandssitzungen finden einmal im Halbjahr und bei Bedarf statt und werden von der\*dem ersten oder zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich (auch elektronisch) oder fernmündlich. Vorstandssitzungen können online stattfinden.
- g. Der Vorstand kann Beschlüsse mit einfacher Mehrheit fassen. Diese müssen protokolliert werden.
- h. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die\*den erste\*n oder zweite\*n Vorsitzende\*n einzeln vertreten.

## **§ 7 Geschäftsführung**

(1) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand die Geschäftsbesorgung einer\*m Dritten überlassen bzw. eine\*n Geschäftsführer\*in sowie weitere Mitarbeiter\*innen einstellen. Sie können haupt- oder ehrenamtlich tätig sein.

(2) Die Geschäftsführung kann mit der Planung und Durchführung von Projekten, der Beantragung und Verwaltung von Fördermitteln sowie der Organisation von Veranstaltungen beauftragt werden.

(3) Die Geschäftsführung ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich, unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung der strategischen Ziele des Vereins und kann beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen.

## **§8 Künstlerische Leitung**

(1) Zur inhaltlichen und künstlerischen Entwicklung der Projekte des Vereins kann der Vorstand eine künstlerische Leitung bestellen.

(2) Die künstlerische Leitung ist insbesondere zuständig für

- a. die Entwicklung und Durchführung künstlerischer Konzepte,
- b. die Planung und Umsetzung von Theater- und Kulturprojekten,
- c. die Begleitung theaterpädagogischer und künstlerischer Arbeitsprozesse,
- d. die Zusammenarbeit mit Künstlerinnen und Künstlern, Pädagoginnen und Pädagogen sowie Kooperationspartnern.
- e. Die künstlerische Leitung arbeitet eng mit dem Vorstand und der Geschäftsführung zusammen und kann beratend an Sitzungen der Vereinsorgane teilnehmen.

## **§9 Jugendbeteiligung**

(1) Der Verein fördert die aktive Beteiligung junger Menschen an der Gestaltung der Vereinsarbeit.

(2) Zu diesem Zweck können jugendliche Mitglieder eine Jugendvertretung bilden. Diese vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder gegenüber dem Vorstand.

(3) Die Jugendvertretung kann Vorschläge für Projekte, Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins einbringen und wirkt an der Weiterentwicklung der Angebote für Kinder und Jugendliche mit.

(4) Näheres kann in einer Jugendordnung geregelt werden.

## **§10 Geschäftsordnung**

(1) Der Verein oder einzelne seiner Gremien können sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben.

## **§11 Auflösung und Liquidation**

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt und von mindestens zwei Drittel der in der einzuberufenden Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

(2) Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder erschienen ist.

(3) Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren\*innen, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wittenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Sonstige Bestimmungen und Inkrafttreten**

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

(2) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.04.2026 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

# **BEITRAGSORDNUNG**

## **des**

### **Theaterjugendclubs und Musiktheaterwerkstatt „Chamäleon“ e. V.**

#### **§1 Grundlage**

Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 5 der Vereinssatzung die Einzelheiten der Beitragspflicht der Mitglieder. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist für alle Mitglieder verbindlich.

#### **§2 Beitragspflicht**

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.
- (3) Die Beitragspflicht endet mit dem Wirksamwerden des Austritts oder Ausschlusses.

#### **§3 Beitragsarten und Beitragshöhe**

Der Verein erhebt folgende Jahresbeiträge:

1. **Ordentliche Mitglieder**  
Jahresbeitrag: **36,00 €**
2. **Kinder- und jugendliche Mitglieder**  
Jahresbeitrag: **12,00€**
3. **Fördermitglieder**  
Mindestjahresbeitrag: **72,00 €**  
Fördermitglieder sind berechtigt, freiwillig einen höheren Beitrag zu leisten.

Maßgeblich für die Einstufung ist das Alter zu Beginn des jeweiligen Beitragsjahres.

#### **§4 Fälligkeit und Zahlungsweise**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu entrichten.
- (2) Der Beitrag ist jeweils bis zum **30. Juni eines Kalenderjahres** zur Zahlung fällig.
- (3) Bei unterjährigem Eintritt ist der anteilige Jahresbeitrag innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme fällig.
- (4) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Überweisung oder im SEPA-Lastschriftverfahren auf ein vom Verein benanntes Konto.

## **§5 Beitragsrückstand und Mahnwesen**

- (1) Gerät ein Mitglied mit der Zahlung in Verzug, erfolgt eine Zahlungserinnerung.
- (2) Nach erfolgloser Mahnung kann der Vorstand weitere Maßnahmen gemäß Satzung ergreifen, darunter:
  - a. Ruhen von Mitgliedsrechten
  - b. Ausschluss aus dem Verein
- (3) Der Verein ist berechtigt, eine Mahngebühr in Höhe von 5€ zu erheben.

## **§6 Ermäßigungen und Ausnahmen**

- (1) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eine Beitragsermäßigung, Stundung oder Befreiung gewähren.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung oder Befreiung besteht nicht.

## **§7 Rückerstattungen**

Bereits gezahlte Beiträge werden bei Austritt oder Ausschluss nicht anteilig erstattet.

## **§8 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 12. April 2026 in Kraft.